

Vereinbarung über die Weiterbildung zwischen dem Weiterzubildenden und dem Weiterbildungsermächtigten im Kammerbereich der Landestierärztekammer Hessen

Diese Vereinbarung gilt für (m/w/d) *nachfolgend wird durchgängig die männliche Bezeichnung verwendet.

Weiterzubildender*:

Weitungsermächtigter*:

Weitungserstätte:

Beginn der Weiterbildung:

Die Weiterbildung ist grundsätzlich spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Kammer schriftlich anzuzeigen. Es kann grundsätzlich nur eine Weiterbildung angezeigt werden.

Weitungsergang: (Zutreffendes bitte ankreuzen und entsprechenden Weiterbildungsgang eintragen)

Fachgebiet:

Zusatzbezeichnung:

Die Weiterbildung erfolgt: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

in Vollzeit oder in Teilzeit Anzahl der wöchentlichen Stunden

Gem. § 6 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung muss es sich um eine Teilzeittätigkeit von mindestens 20 Wochenstunden handeln. Gesamtdauer und Qualität müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Die Entscheidung hierüber trifft die Landestierärztekammer Hessen.

Vereinbarung:

- Der Weiterbildungsermächtigte vermittelt dem Weiterzubildenden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Weiterbildungsganges gemäß der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Hessen sowie gemäß den Anforderungen der entsprechenden Anlage der Weiterbildungsordnung
- Der Weiterbildungsermächtigte ermöglicht dem Weiterzubildenden die Teilnahme an Fortbildungsstunden und Modulen der fachbezogenen Fortbildungen, Kursen usw.
- Der Weiterbildungsermächtigte hat den Weiterzubildenden zeitnah über eventuelle Einschränkungen der Weiterbildungsermächtigung zu informieren

- Der Weiterzubildende verpflichtet sich, im Rahmen der Weiterbildung seine Kenntnisse und Fähigkeiten kontinuierlich weiterzuentwickeln. Anforderungen, die sich aus den Leistungskatalogen der Anlage ergeben, sind kontinuierlich im Rahmen der Weiterbildungszeit zu erfüllen. Mindestens einmal jährlich wird im Rahmen eines Weiterbildungsgespräches zwischen den Vertragspartnern der Fortschritt der Weiterbildung festgestellt (Kenntnisse, Fähigkeiten, Veröffentlichungen, Fortbildungsstunden, Stand der Erfüllung des Leistungskataloges) und dokumentiert.
- Der Weiterzubildende erhält nach Abschluss der Weiterbildungszeit an oben benannter Weiterbildungsstätte ein vom Weiterbildungsermächtigten ausgestelltes Weiterbildungszeugnis gemäß § 10 der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Hessen.
- Diese Vereinbarung garantiert nicht, dass die Absolvierung aller im Leistungskatalog geforderten Verrichtungen in der Mindestweiterbildungszeit gewährleistet ist.
- Nach Beendigung der Weiterbildungszeit in der o. g. Weiterbildungsstätte müssen dem Weiterzubildenden keine Unterlagen mehr zur Verfügung gestellt werden.

Sonstige Vereinbarungen:

Eine Kopie der Vereinbarung ist der Landestierärztekammer Hessen zu Beginn der Weiterbildung zu übersenden. Diese Vereinbarung ergänzt arbeitsrechtliche Vereinbarungen der Vertragspartner, ersetzt sie jedoch nicht.

 Unterschrift Weiterzubildender*

 Unterschrift Weiterbildungsermächtigter*

--	--

Ort

Datum